

Inserate
werden angenommen
in Posen bei der Expedition
der Zeitung, Wilhelmstr. 17,
H. Ad. Schick, Hoflieferant,
Gr. Gerberstr. u. Breitestr.-Ecke,
Otto Nisch, in Pima
J. Neumann, Wilhelmplatz 8.

Verantwortlicher Redakteur
G. Wagner in Posen.

Redaktions-Sprechstunde
von 9-11 Uhr Vorm.

Mittag-Ausgabe.

Posener Zeitung

Hundertundzweiter

Jahrgang.

Inserate
werden angenommen
in den Städten der Provinz Posen
bei unseren Agenturen, ferner bei
den Annoncen-Expeditionen

H. Mosse,
Haaßenstein & Vogler A.-G.,
G. E. Daube & Co.,
Invalidendank.

Verantwortlich für den Inseraten-
theil:
W. Braun in Posen.

Fernsprech-Anschluß Nr. 102

Nr. 477

Die „Posener Zeitung“ erscheint täglich drei Mal,
an den auf die Sonn- und Festtage folgenden Tagen jedoch nur zwei Mal,
an Sonn- und Festtagen ein Mal. Das Abonnement beträgt viertel-
jährlich 4.50 M. für die Stadt Posen, für ganz
Deutschland 5.45 M. Bestellungen nehmen alle Ausgabestellen
der Zeitung sowie alle Postämter des Deutschen Reiches an.

Donnerstag, 11. Juli.

Inserate, die schlagpaarige Zeitzeile oder deren Raum
in der Morgenausgabe 20 Pf., auf der letzten Seite
80 Pf., in der Mittagsausgabe 25 Pf., an bevorzugter
Stelle entsprechend höher, werden in der Expedition für die
Mittagsausgabe bis 8 Uhr Vormittags, für die
Morgenausgabe bis 5 Uhr Nachm. angenommen.

1895

Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Auerbenrecht bei Renten- und Ansiedelungsgütern.

Der „Reichsanzeiger“ hat schon vor einigen Tagen eine
kurze Inhaltsangabe des Gesetzentwurfs, betreffend das An-
erbenrecht bei Renten- und Ansiedelungsgütern mitgeteilt und
den vollständigen Abdruck des Entwurfs in Aussicht gestellt.
Der Text des Gesetzentwurfs, sowie die Begründung liegt in
der heutigen Nummer des „Reichsanzeigers“ vor. Es ist
wohl nicht zufällig, daß die Veröffentlichung in dem Augen-
blick erfolgt ist, wo der Schluß der Session stattgefunden hat.
Der Entwurf hat folgenden Wortlaut:

§ 1.
Durch Eintragung der Auerbenguteigenschaft im Grundbuch
werden Auerbengüter im Sinne dieses Gesetzes:

1) alle Rentengüter, welche gemäß § 12 des Gesetzes, betreffend
die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, vom 7. Juli
1891 (Gesetz-Samml. S. 279) durch Vermittelung der General-
Kommission begründet sind oder künftig begründet werden, oder
nach Maßgabe der §§ 1, 2 oder 10 desselben Gesetzes der Renten-
bank rentenpflichtig geworden sind oder künftig werden;

2) alle Rentengüter, welche vom Staat in Gemäßheit des Ge-
setzes über Rentengüter vom 27. Juni 1890 (Gesetz-Samml. S. 209)
begründet sind oder künftig begründet werden;

3) alle Ansiedelungsgüter, welche nach dem Gesetz, betreffend
die Beförderung deutscher Ansiedelungen in den Provinzen Westpreußen
und Posen, vom 26. April 1886 (Gesetz-Samml. S. 131) zu Eigen-
thum ausgegeben sind oder künftig ausgegeben werden.

Bei den durch Zukauf gebildeten Rentengütern wird durch Ein-
tragung der Auerbenguteigenschaft im Grundbuche die ganze Stelle
Auerbengut im Sinne dieses Gesetzes.

§ 2.
Die Eintragung der Auerbenguteigenschaft im Grundbuch er-
folgt auf Ersuchen der zuständigen Behörde.

Zuständig ist für die Güter des § 1
zu Ziffer 1: die General-Kommission,
zu Ziffer 2: die Behörde, welche den Staat bei Errichtung des
Rentengutes vertreten hat,
zu Ziffer 3: die Ansiedelungskommission.

Die zuständige Behörde hat die Eintragung von Amtswegen
nachzuführen. Bestehen die im § 1 bezeichneten Güter ausnahms-
weise eine wirtschaftliche Selbstständigkeit nicht, oder stehen der Auf-
rechterhaltung der wirtschaftlichen Selbstständigkeit überwiegende ge-
meinnützige Interessen entgegen, so ist die Eintragung der
Auerbenguteigenschaft nicht nachzuführen.

§ 3.
Jedes Auerbengut erhält ein eigenes Grundbuchblatt nach
Formular I der Grundbuchordnung. Die Auerbenguteigen-
schaft wird in der II. Abteilung eingetragen. Die Vorschrift
des § 13 der Grundbuchordnung findet auf die Auerbengüter keine
Anwendung.

§ 4.
Auf Antrag des Eigentümers können dem Auerbengute andere
Grundstücke als Zubehör zugeschrieben werden. Diese Grundstücke
erlangen durch die Zuschreibung Auerbenguteigenschaft.

§ 5.
Die Auerbenguteigenschaft wird durch Löschung im Grund-
buche aufgehoben. Die Löschung erfolgt auf Ersuchen der Ge-
neral-Kommission. Diese hat die Löschung nur dann nachzu-
führen, wenn das Gut die wirtschaftliche Selbstständigkeit verloren
hat, oder der Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Selbststän-
digkeit überwiegende gemeinnützige Interessen entgegen-
stehen.

§ 6.
Die Vertheilung des Auerbenguts, sowie die Abberückung
von Theilen desselben kann rechtswirksam nur mit Genehmigung
der General-Kommission erfolgen.

Das Gleiche gilt für die Veräußerung im Ganzen. In diesem
Fall darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn Thatsachen
vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß die wirtschaftliche
Selbstständigkeit des Auerbenguts durch Vertheilung mit einem
größeren Gut aufgehoben wird.

Diese Bestimmungen finden nur auf die nach Inkrafttreten
dieses Gesetzes begründeten oder rentenpflichtig gewordenen Renten-
güter und Ansiedelungsgüter Anwendung.

§ 7.
Der Eigentümer, welcher die Abschreibung von Theilen eines
Auerbenguts beantragt, hat außer der nach § 6 erforderlichen Ge-
nehmigung der General-Kommission deren Erklärung darüber beizubringen,
ob mit dem Trennstück die Auerbenguteigenschaft
übertragen werden soll. Die Uebertragung unterbleibt, wenn die
General-Kommission hierin einwilt. Sie hat ihre Einwilligung
zu erklären, wenn das Trennstück eine wirtschaftliche Selbststän-
digkeit nicht besitzt, oder der Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen
Selbstständigkeit überwiegende gemeinnützige Interessen ent-
gegenstehen.

§ 8.
Von der Eintragung und von der Löschung der Auerbenguts-
eigenschaft, von der die Auerbenguteigenschaft begründenden Zu-
schreibung (§ 4) sowie von jeder Abschreibung (§ 7) ist dem einge-
tragenen Eigentümer und der Behörde, welche die Eintragung
oder Löschung nachgeschaut hat, in allen Fällen derjenigen General-
Kommission, in deren Bezirk das Auerbengut belegen ist, unver-
züglich Kenntniß zu geben.

§ 9.
Das Recht des Eigentümers, über das Auerbengut unter
Leben und von Todeswegen zu verfügen, wird, unbeschadet der
Vorschrift des § 6, durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 10.
Wenn zu einem Nachlaß ein Auerbengut gehört, und der Erb-

lasser von mehreren Personen beerbt wird, so ist in Ermangelung
einer entgegenstehenden Verfügung von Todeswegen Einer der
Erben, der Auerbe, berechtigt, bei der Erbtheilung das Auerbengut
nebst Zubehör nach Maßgabe der §§ 18 bis 29 zu übernehmen
(Auerbenrecht).

Diese Berechtigung steht, unbeschadet der Bestimmung des § 31,
nur den Nachkommen und den Geschwistern des Erblassers sowie
deren Nachkommen zu.)

§ 11.
In Ermangelung einer Vereinbarung der Berechtigten über die
Person des Auerben richtet sich die Reihenfolge, in welcher die Nach-
kommen des Erblassers zur Uebernahme des Auerbenguts be-
rechtigt sind,

in den Geltungsgebieten der Hofgesetze und Landgüter-
ordnungen, unbeschadet der Bestimmung des § 12, nach den ent-
sprechenden Vorschriften dieser Gesetze,

im übrigen nach folgenden Grundsätzen:

Leibliche Kinder gehen den Adoptivkindern, eheliche den unehel-
lichen vor. Durch nachfolgende Ehe legitimirte Kinder stehen den
ehelichen gleich. Ferner geht vor der ältere Sohn und dessen Nach-
kommen männlichen Geschlechts, in Ermangelung von Söhnen oder
männlichen Nachkommen solcher die ältere Tochter des älteren
Sohnes und deren Nachkommen; falls aber Nachkommen von
Söhnen nicht vorhanden sind, die ältere Tochter des Erblassers
und deren Nachkommen.

Unter den Nachkommen eines Kindes richtet sich die Berechti-
gung zur Uebernahme des Auerbenguts nach denselben Grundsätzen.

§ 12.
Kinder, welche zur Zeit des Todes des Erblassers entmündigt
sind, sowie Kinder, welche vor dem Tode des Erblassers eine rechts-
kräftige Verurteilung zu Zuchthausstrafe unter gleichzeitiger Ab-
erkennung der bürgerlichen Ehrenrechte erlitten haben, stehen den
übrigen Miterben nach.

§ 13.
Gehören zu den Erben Geschwister oder deren Nachkommen, so
finden die §§ 11 und 12 entsprechende Anwendung. Vollbürtige
Geschwister und deren Nachkommen gehen den halbbürtigen und
deren Nachkommen vor.

§ 14.
Sind mehrere Auerbengüter vorhanden, so finden die vor-
stehenden Bestimmungen mit folgender Maßgabe Anwendung:
Jeder Erbe kann in der Reihenfolge seiner Berufung nach seiner
Wahl ein Auerbengut übernehmen.

Sind mehr Auerbengüter als Berechtigte vorhanden, so wird
die Wahl in derselben Reihenfolge wiederholt.

§ 15.
Die Uebertragung des Auerbenrechts durch Verfügung unter
Lebenden, insbesondere durch Erbkauf, ist unzulässig.

Stirbt der Auerbe, ohne auf das Auerbenrecht verzichtet zu
haben, vor der Eintragung seines Eigentums an dem Auerbengut,
so treten seine Erben mit der Maßgabe an seine Stelle, daß auf
die Theilung unter ihnen die Vorschriften dieses Gesetzes An-
wendung finden.

Verzichtet der Auerbe, ohne die Erbschaft auszuschlagen, auf
sein Auerbenrecht, so geht dieses auf den nächsten Auerben-
berechtigten über.

§ 16.
Die Erklärung des Auerben, von seinem Auerbenrechte keinen
Gebrauch machen zu wollen, kann rechtswirksam nur gegenüber
dem Nachlassgericht abgegeben werden. Diese Erklärung, sowie
die Erklärung, Auerbe sein zu wollen, ist unwiderruflich.

Auf Antrag eines Miterben hat das Nachlassgericht den An-
erben unter Mittheilung des Antrages aufzufordern, sich binnen
einer bestimmten Frist zu erklären, ob er von seinem Auerben-
rechte Gebrauch machen will.

Giebt der Auerbe innerhalb der Frist keine Erklärung ab, so
geht das Auerbenrecht auf den nächsten Auerbenberechtigten über.
Auf diese Folge ist der Auerbe in der gerichtlichen Aufforderung
hinzuweisen.

Wenn der Aufenthalt des Auerben unbekannt, oder bei einer
im Auslande zu bewirkenden Zustellung die Befolgung der für
diese bestehenden Vorschriften unausführbar ist, oder keinen Erfolg
verspricht, so kann die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung
erfolgen.

Die Frist beträgt mindestens zwei Wochen seit der Zustellung
der Aufforderung und kann auf Antrag des Auerben, wenn erheb-
liche Gründe glaubhaft gemacht sind, verlängert werden. Sie wird
nach Maßgabe der §§ 199, 200 und 202 Absatz 3 der Zivilprozeß-
ordnung berechnet und endet nicht vor Ablauf der dem Auerben
zustehenden Ueberlegungsfrist.

Die letztere Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die
Ueberlegungsfrist nur auf Antrag gewährt und der Antrag erst
nach Ablauf der Erklärungsfrist gestellt wird.

Steht der Auerbe unter Vormundschaft oder Pflegschaft, so
bedarf es zur Abgabe der Erklärung, von dem Auerbenrechte
keinen Gebrauch machen zu wollen, der Genehmigung des Vor-
mundschaftsgerichts. Das Nachlassgericht soll von einer gemäß
Abs. 2 erlassenen Aufforderung dem Vormundschaftsgericht unver-
züglich Kenntniß geben. Auf Ersuchen des letzteren kann die zur
Abgabe der Erklärung bestimmte Frist verlängert werden.

§ 17.
Ist einer der Erben berechtigt, das Auerbengut als Auerbe zu
übernehmen, so können bis zur Beendigung der Erbtheilung Ver-
fügungen über das Auerbengut nur von allen Erben gemeinsam
getroffen werden. Dem einzelnen Erben steht in diesem Fall
ein seiner Verfügung unterliegender Antheil an dem Auerbengut
nicht zu.

Diese Beschränkungen kommen, unbeschadet der Bestimmungen
des bestehenden Rechts, in Wegfall, sobald alle Auerbenberechtigten
auf das Auerbenrecht verzichtet haben.

Die Verwaltung und Bewirtschaftung des Auerbenguts erfolgt
für Rechnung desjenigen, der das Gut bei der Erbtheilung als An-
erbe übernimmt.

§ 18.
Im Sinne dieses Gesetzes sind Zubehör des Auerbengutes:

1) die mit dem Auerbengute oder mit Theilen des Gutes ver-
bundenen Gerechtigkeiten;

2) die auf dem Auerbengut vorhandenen Gebäude, Anlagen,
Holzungen und Bäume;

3) das Wirtschaftsinventar; es umfaßt: das auf dem An-
erbengut vorhandene, für die Wirtschaft erforderliche Vieh, Ader-
und Hausgeräth einschließlich des Leinwandens und der Betten, den
vorhandenen Dünger und die für die Bewirtschaftung bis
zur nächsten Ernte dienenden Vorräthe an Früchten und sonstigen
Erzeugnissen.

§ 19.
Der Anrechnungswert des Auerbenguts nebst Zubehör wird
nach folgenden Grundätzen festgestellt:

Das Auerbengut wird nach dem jährlichen nachhaltigen Net-
tertrage geschätzt, den es mit dem Zubehör durch Benutzung als
Ganzes bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung und in dem bis-
herigen Kulturzustande gewährt. Die vorhandenen Gebäude und
Anlagen sind, insofern sie zur Wohnung und Bewirtschaftung
erforderlich sind, nicht besonders zu schätzen, sonst aber nach dem
Werthe des Nutzens, welcher durch Vermietung oder auf andere
Weise daraus gezogen werden kann, zu veranschlagen. Letzteres
gilt insbesondere von Nebenwohnungen sowie von Gebäuden und
Anlagen, welche zu besonderen Gewerbebetrieben bestimmt sind.
Von dem ermittelten jährlichen Wirtschaftsertrage sind alle dauernd
auf dem Auerbengute nebst Zubehör ruhenden Lasten und Abgaben
nach ihrem mutmaßlichen jährlichen Betrage abzuziehen. Lasten
und Abgaben, auf welche die Ablosungsgehalte Anwendung finden,
sind dabei nach deren Vorschriften in eine jährliche Gelbrente um-
zurechnen. Wegen der das Auerbengut belastenden Hypotheken,
Grundschulden und dauernden Renten mit Ausnahme derjenigen,
welche auf Grund der Ablosungsgehalte an die Stelle von Lasten
und Abgaben getreten sind, findet ein Abzug nicht statt.

Der übrig bleibende Theil des jährlichen Wirtschaftsertrages
wird mit dem 25fachen zu Kapital gerechnet. Von dem hiernach fest-
gestellten Betrage werden die auf dem Auerbengute haftenden vorüber-
gehenden Lasten (Altentheile und dergleichen) mit einem ihrer wahr-
scheinlichen Dauer entsprechenden Kapital in Abzug gebracht. Tilgungs-
renten werden nur insofern abgezogen, als sie auf Grund der Ab-
losungsgehalte an die Stelle von Lasten und Abgaben getreten sind,
und alsdann mit demjenigen Kapitalbetrag in Rechnung gestellt,
welcher durch die Rentenzahlung noch zu tilgen ist.

Das sich aus dieser Berechnung ergebende Kapital bildet den
Anrechnungswert des Auerbenguts.

§ 20.
Bei der Erbtheilung sind die Erbschaftsschulden, einschließlich
der das Auerbengut nebst Zubehör belastenden Hypotheken, Grund-
schulden und der nach § 19 nicht in Abzug gebrachten Renten, auf
das außer dem Auerbengut nebst Zubehör vorhandene Vermögen
anzurechnen. Zu diesem Zweck sind die dauernden Renten mit dem
25fachen Betrag oder, wenn für den Fall ihrer Ablosung auf Ver-
langen des Verpflichteten ein höherer Betrag vereinbart ist, mit
diesem zu kapitalisieren. Die Tilgungsrenten sind mit den durch
die Rentenzahlungen noch zu tilgenden Kapitalbeträgen in Rechnung
zu stellen.

Werden die hiernach in Ansatz zu bringenden Erbschaftsschulden
durch das außer dem Auerbengut vorhandene Vermögen gedeckt,
so erhält der Auerbe ein Dritteltheil des Anrechnungswertes als
Voraus.

Werden sie durch dieses Vermögen nicht gedeckt, so ist der
Mehrbeitrag der Erbschaftsschulden von dem Anrechnungswert in
Abzug zu bringen, und es erhält von dem verbleibenden Betrage
der Auerbe ein Dritteltheil als Voraus. In diesem Falle ist der
Auerbe den Miterben gegenüber verpflichtet, den vom Anrechnungs-
werthe in Abzug gebrachten Mehrbetrag der Erbschaftsschulden als
Miteinschuldner zu übernehmen.

§ 21.
Von dem Betrage des Anrechnungswertes, welcher nach Abzug
des Voraus und des etwaigen Mehrbetrags der Erbschaftsschulden
(§ 20 Abs. 3) übrig bleibt, können die Miterben ihre Erbanteile,
wenn solche den Betrag von 30 M. im einzelnen übersteigen, nur
in fester, ihrerseits unfindbarer Gelbrente beanspruchen. Sie können
verlangen, daß ihre Erbfindungsrenten auf dem Auerbengute im
Grundbuche eingetragen werden.

Die Erbfindungsrente entspricht dem fünfundzwanzigfachen
Theile des den Erbtheil ausmachenden Kapitals. Sie läuft vom
Todesstage des Erblassers an und ist mit Ablauf eines jeden Viertel-
jahrs seit diesem Tage zahlbar. Der Auerbe und, sofern die Rente
im Grundbuche eingetragen ist, auch der Eigentümer des Auerben-
guts können die Rente nach vorgängiger dreimonatlicher Kündigung
durch Zahlung des ihr entsprechenden Kapitals ablösen.

§ 22.
Auf Verlangen eines Berechtigten ist die Erbfindungsrente
(§ 21) in eine Tilgungsrente umzuwandeln. Die Tilgung der Ab-
findung hat in Ermangelung einer anderweitigen Vereinbarung der
Berechtigten durch Zuzug eines jährlichen Amortisationsbetrags
von 1%, Proz. des Abfindungskapitals zu der Erbfindungsrente
zu erfolgen. Der Auerbe, und, sofern die Rente im Grundbuche
eingetragen ist, auch der Eigentümer des Auerbenguts sind be-
rechtigt, die Tilgungsrente nach vorgängiger dreimonatlicher Kün-
digung durch Zahlung desjenigen Kapitalbetrags abzulösen, welcher
durch die Rentenzahlungen noch zu tilgen ist.

Die Dauer der Tilgungsperiode bestimmt sich nach der als An-
lage I beigefügten Tabelle.

§ 23.
Die nach vorstehenden Bestimmungen festgesetzte Erbfindungs-
rente kann auf Antrag eines Berechtigten nach folgenden Grund-
sätzen durch Vermittelung der Rentenbank abgelöst werden:

1. Der Rentenberechtigte erhält als Abfindung entweder den
24 $\frac{1}{2}$ fachen Betrag der Erbfindungsrente (§ 21) in 3 $\frac{1}{2}$ Prozent,
oder 26fachen Betrag in 3 Prozent Rentenbriefen nach deren Nennwerth,
oder, so weit dies durch solche nicht geschehen kann, in baarem
Gelde.

2. Der Auerbe hat vom Zeitpunkt der Uebernahme der Erb-
abfindungsrente auf die Rentenbank an eine Rentenbankrente zu
entrichten. Sie beträgt:

a) falls 3 1/2 Proz. Rentenbriefe als Pfand gegeben sind, 5 Prozent.
b) falls 3 Proz. Rentenbriefe gegeben sind, 4 1/2 Proz. des Nennwertes der Rentenbriefe und des zur Ergänzung gegebenen baaren Geldes.
Der Auerbe hat die Rentenbankrente von 5 Proz. während einer Tilgungsperiode von 35 Jahren, die Rentenbankrente von 4 1/2 Proz. während einer Tilgungsperiode von 37 1/2 Jahren zu entrichten.
(Schluß folgt.)

Preussischer Landtag.

Herrenhaus.

22. Sitzung vom 10. Juli, 11 Uhr.

(Nachdruck nur nach Uebereinkommen gestattet.)

Vor Eintritt in die Tagesordnung beschwert sich Hr. Turant darüber, daß ihm gestern als Referent das Schlusßwort entzogen sei. Der Präsident habe sich noch gestern in einem Schreiben wegen seiner irrthümlichen Auslegung des § 53 der Geschäftsordnung entschuldigt. Redner bedauert, daß es ihm nicht möglich gewesen sei, die Angriffe des Regierungsvertreter, die das Maß des Erlaubten überschritten und vom Vorsitzenden hätten gerügt werden müssen, zurückzuweisen. Nur das Bestreben, die Angelegenheiten des Herrenhauses eingehend und gewissenhaft zu erörtern, habe ihn bewogen, nun schon vier Jahre lang als Berichterstatter über die Petition Sternberg zu fungieren.

Präsident Fürst zu Stolberg bekennt seinen Irrthum; er habe geglaubt, daß nach Schluß der Debatte dem Berichterstatter das Wort erteilt werden könne, während die Geschäftsordnung vorschreibt, daß ihm das Wort erteilt werden müsse. Im übrigen verwahrt sich der Präsident dagegen, daß er Äußerungen eines Regierungsvertreter, unerwidert gelassen habe, die das Maß des Zulässigen übersteigen.

Die Vorlage, betr. den weiteren Erwerb von thüringischen Eisenbahnen für den Staat und betreffend den Uebergang der zum früheren Berlin-Görlitzer Eisenbahnunternehmen gehörigen Strecke Rittau-Nikrish in das Eigentum des sächsischen Staates, so wie der in Folge dessen notwendig werdende Nachtragsetat werden ohne Debatte unverändert angenommen.

Hiermit ist die Tagesordnung erschöpft.

Präsident Fürst zu Stolberg geht hierauf die übliche Geschäftsübersicht und fährt dann fort: „Es bleibt mir nur übrig, Ihnen für das wohlwollende Entgegenkommen zu danken, das Sie mir erwiesen haben, und ohne welches eine ordnungsmäßige Erledigung unserer Arbeiten nicht möglich ist. Insbesondere danke ich meinen Kollegen im Vorstande für die treue Unterstützung, die sie mir haben zu Theil werden lassen. Sodann schlage ich Ihnen vor, den Gefühlen der unverbrüchlichen Treue gegen unseren allerhöchsten Landesherren Ausdruck zu geben, indem Sie rufen: Seine Majestät der Kaiser und Königin, unser allergnädigster König und Herr, er lebe hoch! (Die Anwesenden stimmen dreimal in den Ruf ein.)“

Schluß 12 Uhr.

Schlußsitzung der vereinigten Häuser des Landtags.

2 Uhr.

Der Präsident des Herrenhauses Fürst zu Stolberg übernimmt auf Grund einer Vereinbarung mit dem Präsidium des Abgeordnetenhauses den Vorsitz.

Vizepräsident des Staatsministeriums v. Bötticher: Ich habe dem Landtag eine Allerhöchste Botschaft mitzutheilen. (Die Mitglieder erheben sich.)

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen haben auf Grund des Art. 77 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 den Vizepräsidenten Unseres Staatsministeriums, Staatsminister v. Bötticher, beauftragt, die gegenwärtige Session der beiden Häuser des Landtages der Monarchie am 10. Juli d. J. in Unserem Namen zu schließen.

Gegeben Kiel an Bord Unserer Yacht „Hohenzollern“, den 4. Juli 1895.

gez. Wilhelm.

Vorgezeichnet vom gekrönten Staatsministerium.

Auf Grund der mir erteilten Allerhöchsten Ermächtigung eröffne ich die Session für geschlossen.

Präsident Fürst zu Stolberg: Se. Majestät der Kaiser, unser allergnädigster Herr, lebe hoch. (Die Versammlung stimmt dreimal in den Ruf ein.) Ich schlicke die Sitzung.

Schluß 2 1/2 Uhr.

Deutschland.

Berlin, 10. Juli. [Die Landtagsession.]

Eine der längsten Sessionen, die der preussische Landtag jemals gehabt hat, ist jetzt endlich abgeschlossen, und wenn man das Ergebnis zieht, so läßt sich schwer eine zweite Session anführen, in der so wenig geleistet worden ist wie in dieser. Nur verhältnismäßig unbedeutende Gesetzentwürfe haben verabschiedet werden können, kleine Verbesserungen an bestehenden Gesetzen, so die Gerichtskostennovelle, die Notariatsnovelle, das Gesetz betreffend die Eisenbahnverpfändungen, die Grundbuchordnung für das ehemalige Kurhessen. Etwas höher zu bewerten sind die Vorlagen betreffend die Centralbank und die Stempelsteuern. Aber um ihrerwillen hätte es einer beinahe sechs Monate langen Session auch nicht bedurft. Diejenigen Vorlagen, die unter den Tisch gefallen sind, bedeuten ihrerseits ebenfalls nicht allzuviel; höchstens war ihre Ablehnung symptomatisch für die Zustände in Preußen, für die ausschlaggebende Stellung der Konservativen, die sich nichts gefallen lassen wollen, was ihren tatsächlichen Vorrechten Abbruch thun könnte. Gefallen sind auf diese Weise die Gesetzentwürfe über die Verpflegungsstationen (dieser schon im Abgeordnetenhaus) und über die ostpreussische Generalkommission (im Herrenhaus). Was der Landtagsession ihren auszeichnenden Charakter gegeben hat, ist vor allem, daß das Agrarierthum mit ungewöhnlicher Entschiedenheit das Haupt erhoben und die Staatsregierung in eine Defensivstellung hineingetrieben hat, in der es selbst einem Miquel nicht gelungen ist, Niederlagen abzuwehren. Einer der bedeutendsten Beschlüsse des Abgeordnetenhauses ist der über die Grundsteuerentlastungen. Die Regierung wird diesen Beschluß allerdings nicht zum ihrigen machen, zum Mindesten ganz bestimmt nicht alsbald, aber die ganze Art und Weise, wie sich die Minister zu den Konservativen stellen, bringt ein Moment der Schwäche mit sich; der einzige unter den Ministern, der den Konservativen energischer entgegengetreten ist, war seltener Weise der Landwirtschaftsminister, dessen Ernennung in jenem Lager

doch so freudig begrüßt worden ist. Aber Herr v. Hammerstein-Vorsten ist schließlich doch nur durch sein kompromißloses Temperament in die Rolle eines gelegentlichen Gegners der Rechten hineingetrieben worden, und von einem inneren Gegensatz zur konservativen Partei, an den sich ein Gesetzbildungsprozeß knüpfen könnte, ist ernstlich nicht zu sprechen. Die Konservativen brauchen hiernach nicht zu besorgen, daß sie die Partei bei der Regierung verloren haben, weil das Getreideeinfuhrmonopol nicht beseitigt wird. Der ganze Zuschnitt der Staatspolitik ist nun einmal ein solcher, daß die Regierung trotz der bittersten Dinge, die sie sich von den Agrariern sagen lassen muß, nicht aufhört, gerade dieser Richtung zu Gefallen zu sein. Im Grunde genommen kann keine Partei mit Befriedigung auf die Landtagsession zurückblicken. Zu den Leidtragenden gehört in erster Reihe auch das Centrum. Unter mangelhafter Führung hat es Fehler über Fehler gemacht und sich mit seinen zwei kirchenpolitischen Vorstößen, dem Verfassungsantrage und der Interpellation über den Religionsunterricht in den Volksschulen empfindliche Zurückweisungen geholt. Neben den überwiegend unerfreulichen Ergebnissen der Session stellen diese Fehlschläge der Centrumpolitik immerhin ein paar Dafen in der Wüste allgemeiner Unzulänglichkeit und Unfruchtbarkeit dar.

Die neue Bahnlinie Kallies-Neumede- Arnswalde als Fortsetzung der Linie Schneidemühl-Dt.-Krone-Lück-Kallies wird am 1. August dem Betriebe übergeben werden. Die Linie Neumede-Stargard wird voraussichtlich zum 1. Oktober eröffnet werden können. Durch Eröffnung dieser beiden Bahnlinien werden größere Gebiete der Provinzen Westpreußen, Pommern und Brandenburg eine bedeutend kürzere und schnellere Bahnverbindung mit der Reichshauptstadt erhalten. Auch wird der Frachtverkehr von Stettin aus, welcher sich bisher über Kreuz, Schneidemühl u. lenkte, bedeutend verbilligt werden.

Nachdem das Kirchengesetz vom 13. Juni d. J. betr. die Einführung der erneuerten Agende für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen, in der Nr. 7 des „Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes“ veröffentlicht worden ist, sind Zweifel über das Inkrafttreten dieses Gesetzes entfallen. Zu deren Beseitigung theilt die „N. Pr. Ztg.“ mit, daß das Gesetz keineswegs sofort mit der Veröffentlichung in Kraft getreten ist. Eine besondere königliche Verordnung über die Zeit des Inkrafttretens ist in dem Gesetz nicht in Aussicht gestellt; folglich kommt der Schlußsatz des § 6 der Generalsynodalordnung hier zur Geltung, wonach das Gesetz mit dem vierzehnten Tage nach demjenigen Tage, an dem das betreffende Stück des „Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes“ in Berlin ausgegeben worden ist, in Kraft tritt. Da nun die Nr. 7 des genannten Blattes am 27. Juni in Berlin ausgegeben ist, tritt das Kirchengesetz am 11. Juli d. J. in Kraft.

Die „Berl. Korr.“ theilt mit, in der Angelegenheit des Schutzes der Bauhandwerker gegen Ausbeutung durch gewissenlose Bauunternehmer habe der Reichskanzler Unlaß genommen, im Anschluß an eine im März d. J. im Reichsamt des Innern unter Betheiligung von Vertretern des Reichs-Tuhtzants und mehrerer preussischer Ressorts stattgehabte Verathung das Ersuchen um entsprechende Mittheilungen an die Bundesregierungen zu richten. Gleichzeitig sind die letzteren um eine gutachtliche Äußerung darüber gebeten worden, in welcher Form eventuell eine Berücksichtigung der zu Gunsten des Bauhandwerks sich geltend machenden Wünsche für angängig gehalten werde.

Der „Reichsanzeiger“ veröffentlicht eine kaiserliche Kabinetts-ordre, worin der Stadt Elbing die Ermächtigung erteilt wird, den Zinsfuß der Anleihe vom 17. Mai 1892 (im Betrage von 700 000 M.) von 4 auf 3 1/2 Proz. herabzusetzen.

Im Monat Juni betrug die Ausfuhr von inländischem Zucker 740 963 Doppelzentner gegen 529 519 Doppelzentner in 1894.

Wie der „Z.-A.“ berichtet, hat der Plan, dem Fürsten Bismarck am Elbufer bei Blankenese ein Riesendenkmal zu errichten, Aussicht auf Verwirklichung. Die in den letzten Tagen in Hamburg-Altona stattgehabten Versammlungen haben eine Einigung über die wesentlichsten Punkte erzielt. Das Standbild soll eine Höhe von 30 Metern erhalten; die Kosten werden voraussichtlich eine Million Mark überschreiten und sollen durch Sammlungen im ganzen Deutschen Reich aufgebracht werden.

Vermischtes.

Aus der Reichshauptstadt, 10. Juli. Der Arbeitsausschuß der deutschen Kolonialausstellung erläßt eine Bekanntmachung bezüglich der deutschen Kolonialausstellung, in welcher es heißt, die Ausstellung solle ein getreues Bild der deutschen Kolonien und ihrer Einwohnerlichkeit entfallen. Nach den getroffenen Vorbereitungen und Angesichts der weitgehenden Unterstützung, welche die Reichsregierung, insbesondere das Kolonialamt, sowie die Gouverneure in den Schutzgebieten, wissenschaftliche Gesellschaften u. dem Unternehmen zugesichert haben, unterliege es keinem Zweifel, daß die deutsche Kolonialausstellung eine ganz hervorragenden Anziehungspunkt im Rahmen der Berliner Gewerbeausstellung bilden wird. Prinz Arenberg, Mitstifter des Reichstages und Abgeordnetenhauses, sowie der Chef der Colonial-Abtheilung Ministerialdirektor Kaiser haben das Ehrenpräsidium der Ausstellung übernommen, ebenso ist Major Dr. v. Wismann dem Vorstande als Ehrenmitglied beigetreten. Es sind seit geraumer Zeit vorbereitende Schritte gethan, um aus den Kolonien selbst für die Ausstellung die interessantesten Objekte zu erhalten. Die Kolonialausstellung werde den Beweis liefern, daß die Arbeiten auf dem Gebiete deutscher Kolonisationsbestrebungen, die zehn Jahre dauerten, nicht ohne Erfolg geblieben sind und eine erfreuliche Fortentwicklung des deutschen Kolonialbestandes mit Sicherheit hoffen lassen.

Der Urheber des Anschlags auf den Polizeipräsident Krause und Verfertiger der „Höllmaschine“ soll, wie der „Vorwärts“ erfährt, nach Ansicht in maßgebenden Kreisen ein früherer Oberfeuerwerker und späterer Polizeibeamter sein, der in Berlin in der Sophienstraße wohnte. Aus dem Umstande, daß der Attentatsversucher Oberfeuerwerker war, erkläre es sich, daß die Maschine, welche das Leben des Polizeipräsidenten Krause gefährden sollte, mit einem von großer Sachkenntnis zeugenden Raffinement hergestellt war. Die Ursache des Racheakts konnte der „Vorwärts“ nicht erfahren; nur

das eine steht fest, daß der gewesene Beamte sich mit der Anfertigung der „Höllmaschine“ begnügte und daß weitere von seiner Tochter besorgen ließ. Es wird noch hinzugefügt, daß der muthmaßliche Attentäter, nachdem er am Montag in der Presse die Nachricht von der Verurteilung des Attentats gelesen, sich schleunigst aus Berlin entfernt habe und bis jetzt trotz der gewaltigen Anstrengungen der Behörden nicht habe aufgefunden werden können. Dagegen sei die Tochter am Donnerstag ergriffen worden; irgend ein Geständnis habe man aus ihr aber nicht herausgebracht; vielmehr bestritt sie ganz entschieden, an der Affäre betheiligt zu sein. Eine Postskorrespondenz bezeichnet diese ganze Mittheilung des „Vorwärts“ als auf Erfindung beruhend. Die Unterluchung habe bis jetzt noch zu keinem greifbaren Ergebnis geführt.

Daß die Kanalseier den Kieler Geschäftsleuten trotz deren großer Mithrätigkeit den erhofften Gewinn nicht gebracht, ist leider unbestreitbar. In einer Versammlung des Bürgervereins in Kiel wurde kürzlich behauptet, die Behörden seien an dem schädlichen Ergebnis schuld, da dieselben die fremden Kriegsschiffe aufgefordert hätten, sich vor der Abfahrt mit Vorräthen zu versehen. Der Chef der Marine-Intendantur, Geh. Admiralitätsrath v. L. e. b. r. a. n. d., erklärt es nunmehr öffentlich als unwahr, daß die fremden Kriegsschiffe seitens der Marine veranlaßt worden seien, sich anderweitig zu verproviantieren, es sei ihnen im Gegentheil mitgetheilt worden, daß alle Vorbereitungen getroffen seien, um ihnen die Verproviantierung in Kiel zu sichern und auf jede Weise zu erleichtern.

Zwei Kinder des Herrn v. Below-Saleske auf Culserow bei Schlawa, ein Knabe und dessen achttjährige Schwester, wurden beim Beerenpflücken im Walde von einer ein für alle Zeiten Sandgrube verschüttet. Beide Kinder fanden den Erstickungstod.

Kunst und Politik. Das halbamtliche Prager Abendblatt bringt nachstehendes ernsthafte Dementi: „Der Herr Abgeordnete Pramarz hat als Generalredner gegen das Budget in seiner Rede im Abgeordnetenhaus die Behauptung aufgestellt, daß der Statthalter Graf Thun Balletanzierinnen Kränze mit schwarz-gelben Schleifen giebt. Wir sind ermächtigt, zu erklären, daß Se. Excellenz der Herr Statthalter Graf Thun niemals einer Balletanzierin einen Kranz gesendet hat.“ Die czechische Partei im österreichischen Parlamente hat — so wird aus Wien geschrieben — dem Statthalter auch noch das fürchterliche Verbrechen vorgeworfen, der Renegatin Fräulein P o s p i s h i l einen Kranz — immer in schwarz-gelben Farben — gesendet zu haben. Dieser Kranz erscheint jedoch in dem obigen Dementi nicht aus der Welt geschafft und dürfte daher noch während der Budget-Debatte, vielleicht bei dem Voranschlage des Unterrichts-Ministeriums, eine Rolle spielen.

Diebstahlsverbrechen. In Paris ereignete sich dieser Tage folgender Vorfall: Ein 20-jähriger Bolterer und ein 18-jähriger Mechaniker liebten beide dasselbe Mädchen, eine 20-jährige Boltererin. Sie beschloßen, das Duell entscheiden zu lassen, und begaben sich, von dem Mädchen selbst begleitet (!) in die Rue Reaumont, wo die Geliebte wohnte. Hier nahmen sie an einander Stelle aufstellung, zogen ihre Revolver heraus und drückten auf ein von dem Mädchen selbst gegebenes Zeichen ab. Jetzt ertönte ein lauter Schrei: Die Kugel hatte das Mädchen statt einem der Gegner getroffen. Die Polizei erschien auf dem Platz, verhaftete die Duellanten und brachte das Mädchen ins Spital, wo es lebensgefährlich darniederliegt.

Der famose Nicinus. Viele Leute behaupten, daß die in Blumentöpfen gezogene und ans offene Fenster gestellte Nicinus-Pflanze schon durch ihren Geruch die Fliegen vom Zimmer fern halte. Das Mittel scheint aber doch nicht einwandfrei zu sein, wie aus folgendem Klagegedicht hervorgeht, das die „Magdeburger Zeitung“ veröffentlicht:

Wenn die Fliegen dich geniren, — Mußt Du Deine Wohnung zieren, — Diesen Naderen zum Verdruß, — Mit der Pflanze Nicinus! — Also stand's zu lesen neulich — In der Zeitung, des halb eilig — Wandt' zum Gärtner ich den Fuß — Wegen eines Nicinus. — Ha! wie wollt' ich nun die Fliegen — Schnell aus meiner Wohnung kriegeln! — Denn entweichen müssen sie — Vor dem Dufte Nicin. — Ralch die Fenster aufgerissen, — Daß die Fliegen Rath sich wissen, — Wenn bald Alles flüchten muß — Vor der Pflanze Nicinus. — Mich ein wenig zu erfrischen, — Ging ich kniepen nun inzwischen, — War ja Alles nun im Schuß — Mit besagtem Nicinus. — Bei der Rückkehr, welch' Vergnügen! — Gah ich sicher frei von Fliegen — Mein geliebtes Tasculum — Durch bewußten Nicinum. — Doch mit des Geschickes Mächten — Ist kein Fliegenbund zu fliehen; — Das erfuhr ich leider, oh, — Heut' noch mit dem Nicino. — Bei der Heimkehr, welch' Gesumme, — Welches scheußliche Gebrumme, — Was für Leben, sum, sum, sum, — Um den Nicinum herum. — Fünfmalhunderttausend Fliegen, — Die denselben frech befliegen, — Senten gierig ihre Nüssel — In den Saft des Nicinüssel. — Eine halbe Viertelstunde — Stand ich da mit offnem Munde; — Zuft wie das Mikroskopum — Starrt ich an den Nicinum. — Endlich hat es mir gekämmert, — Daß ich gräulich war bekämmert, — Und gelangte zu dem Schluß — Gotus, potus, Nicinus.

Polnisches.

Wien, den 11. Juli.

s. Der Petersburger „Kraj“ schreibt mit Bezug auf die Nikultschüker Affaire: „Wir wollen fürs Erste nicht entscheiden, wieviel in der Meinung, die dem Pfarrer Wajndzoch voraufragt, Wahres lag. Wir übergeben die in der ganzen Umgebung von Deuthen feststehende Ueberzeugung, daß diese Ernennung geradezu ein allmähliches Germanisiren der Gemeinde bezweckt habe, mit Stillschweigen und wollen nicht in Erwägung ziehen, ob das Verhalten des Pfarrers W. in der That so verlegend gewesen sei, wie das Volk annimmt und ob ihn beim Einzuge die durch Ortsbewohner benannten Personen und die von ihnen beschriebenen Hausgeräte begleitet haben. Ueber alles das können wir schweigen. Es ist für uns hinreichend, daß Pfarrer W., als er die entrühtete Menge in und vor der Kirche sah und das Schluchzen der Weiber sowie die drohenden Stimmen der Männer hörte, nicht im Innern sich gelobt hat, es nicht zum Blutvergießen kommen zu lassen. Es genügt uns, daß er beim Anblick der Mauern, zu deren Aufführung so mancher Witten, den sich der hungerrige Tagelöhner vom Munde abgedarbt, beigetragen, kein Wort der Bruderliebe gefunden hat und daß er vom Innern des Pfarrgebäudes her ruhig den Schall der Schüsse hat anhören können. Es herrschen doch manchmal bezüglich der christlichen Tugenden sonderbare Auffassungen. Das Organ des schließlichen Konfessionsrats fordert heute die Nikultschüker Parochianen auf, sich mit treuem und liebevollen Herzen in Demuth dem verhängnisvollen Willen des Kardinals zu fügen. Wenn jedoch der Gehorham gegenüber der geistlichen Behörde Pflicht des Volkes ist, war dann diese Obrigkeit nicht hundertmal mehr verpflichtet, sich an das Gefühl des Volkes zu wenden, ehe man mittelst des Arabiters zu demselben sprach? Ein wenig zu spät kommen die Worte von der Liebe und dem Vertrauen, wenn man vorher bereits den Arm der weltlichen Obrigkeit in Anspruch genommen und verjagt hat, dem Pfarrer den Weg zu bahnen — mittelst Bajonett und Kugel.“

Posales.

Posen, 11. Juli.

* **Rentengutsgründungen.** In der dem Gesetz entwurf betr. das Auerrecht beigegebenen Begründung befindet sich eine Nachweisung der nach dem Gesetz vom 7. Juli 1891 im Jahre 1894 erfolgten endgültigen Rentengutsgründungen. Danach wurden in 1894 in der Provinz Posen 52 Güter ganz oder theilweise zur Rentengutsbildung verwandelt; der Flächeninhalt dieser Güter betrug 13 491 ha, wovon 6326 ha aufgetheilt wurden. Die Restgüter (7 165 ha) verblieben noch größtentheils im Besitze der Rentengutsausgeber. Die Zahl der ausgetheilten Rentengüter betrug 439, und zwar 9 unter 2 1/2 ha, 64 von 2 1/2 bis 5 ha, 78 von 5 bis 7 1/2 ha, 42 von 7 1/2 bis 10 ha, 187 von 10 bis 25 ha und 59 über 25 ha. Der Tagwerth der Rentengüter betrug 4 550 403 M. oder pro ha 719 M. Die Veräußerer erhielten 629 804 Mark Anzahlung, 3 291 157 Mark Rentenbriefe, 11 227 Mark Privatrenten und 433 759 Mark Hypotheken. Der Betrag der Darlehne in Rentenbriefen für die erstmaligen Einrichtungen beläuft sich auf 113 165 M. Im ganzen Staat wurden seit Inkrafttreten des Gesetzes 474 Güter angekauft mit 112 683 Hekt., wovon 40 208 ha aufgetheilt wurden; der Tagwerth der Güter betrug 32 616 555 Mark. Hier von hat die Generalkommission in Bromberg 186 Güter mit 47 215 ha angekauft, wovon 26 562 ha aufgetheilt und 2458 Rentengüter gebildet wurden.

Die Ansiedelungskommission hat seit 1886 im Ganzen 34 Bauernhöfe und 130 Güter mit 81 638 ha für 49 556 447 M. angekauft; hiervon sind vergeben im Ganzen 1606 Ansiedlerstellen mit 28 168 ha; dazu 5 Proz. Dotationen, zusammen rund 29 577 ha. Vom 1. April 1895 ab sind zahlbar an Renten 190 000 M., an Pacht 85 000 M., zusammen 275 000 M. jährlich.

m. **Ferienkolonien.** Mittwoch Nachmittag 5 Uhr erfolgte in der städtischen Turnhalle am Grünen Blase die Entlassung der vom „Verein für Ferienkolonien“ in die Sommerfrische zu entsendenden Kinder. Dem feierlichen Akte wohnten außer dem vollständig erschienenen Komitee der Kreis-Schulinspektor Schulrat Götter, einige Rectoren und Lehrer der städtischen Schulen und Mütter der Kinder bei. Ein Mädchenchor der I. Stadtschule unter Leitung des Herrn Rasche leitete die kleine Feier durch einen ersten Gesang ein. Darauf hielt der Schriftführer des Vereins, Rector Brendel, eine Ansprache. Redner wies auf den Werth der Ferienkolonien für schwächliche Kinder hin, er dankte den Behörden für die Unterstützung mit Geldmitteln und allen Freunden und Gönnern für die Förderung des Werkes, und richtete endlich ermahnende Worte an die Kinder, sich des großen Vorzuges der Ferienkolonie würdig zu erweisen. Wegen der dem Verein zur Verfügung stehenden beschränkten Mittel können auch diesen Sommer nur 3 Sandkolonien und zwei Stadtkolonien zu etwa je 20 Kindern gebildet werden. Von den Sandkolonien geht die Knabenkolonie nach dem Seminar in Paradies, die eine Mädchenkolonie nach Kurnik und die andere nach Wotkowo bei Pudewitz. Die Abreise der Sandkolonisten erfolgt Montag, den 15. Juli, in den Vormittagstunden, die Rückkehr am Sonnabend, den 10. August und die Begrüßung in der Turnhalle Mittwoch, den 14. August. Mit Dank erwähnte Rector Brendel auch, daß die Prinz- und Prinzessin-Wilhelm-Kinderheilstätte zu Snowraglaw dem Verein für die dritte Kurperiode 5 Freistellen zur Verfügung gestellt hat. Mit einem munter vorgetragenen Wanderliede des Gesangschores schloß alsdann die Entlassungsfeier. Die Kolonisten wurden von ihren Führern mit Reiseentfalten versehen und dann entlassen.

* **Der Rationalschwinder „Bantier“** Albert Richter, dessen Verschwinden aus der Reichshauptstadt wir bereits meldeten, hat sich horigen Blättern zufolge am 1. Juli in Berlin auf dem Bahnhofs Alexanderplatz zwei Jagdarten nach Posen gelöst und ist in Begleitung einer Frauensperson mit dem Nachtzuge dorthin abgefahren. Es bleibt zweifelhaft, ob er wirklich bis Posen gefahren ist. Ueber die Art, wie er seine Schwindelkuren verübt, wird noch Folgendes bekannt: Beim Miethe der Räumlichkeiten für die „Rostke Kreditbank“, die er für drei Jahre fest genommen hatte, erklärte der Schwindler ausdrücklich, daß er eine Zweigabtheilung der Rostke Kreditbank in Christiania übernehme und daß der Direktor des Instituts am 3. Juli in Berlin eintreffen und die erste Vierteljahrsmitthe bezahlen würde. Bei der Auswahl seines Personals, insbesondere der Rassenboten, ist R. recht vorsichtig zu Werke gegangen; ein derartiger Bediensteter erklärte sich bereit, 1000 M. Kaution zu stellen, jedoch wollte er das Geld auf der Reichsbank hinterlegen und R. dann den Depotschein übergeben. Einen so mißtraulichen Rassenboten konnte der Schwindler freilich nicht gebrauchen.

n. **Verkaufwechsel.** Das Grundstück Viktoriastraße 16, bisher der Wittve Lucille Bach, geb. Krombach, gehörig, ist in den Besitz des Kaufmanns Rudolph Chaim, Berlinerstraße 6 wohnhaft, übergegangen.

* **Ordensverleihung.** Dem Landes-Oekonomierath Stiele zu Schneidemühl ist der königl. Kronen-Orden 3. Klasse verliehen worden.

* **Ein Gardinenbrand** brach gestern Abend 10 Uhr im Hause Neuer Markt Nr. 16 aus. Die alarmirte Feuerwehr kam nicht weiter in Thätigkeit und konnte so gleich wieder abrücken.

Aus der Provinz Posen.

g. **Zutrofschlag.** 10. Juli. [Unglücksfall mit tödtlichem Ausgang. Selbstmord. Konkurs.] Seider ist schon wieder ein Unglücksfall und zwar mit tödtlichem Ausgang zu melden. Der noch nicht 50 Jahr alte Aderwirth Genisse im nahen Dorfe Zaborowo war gestern Nachmittag in der Scheune mit Einlegen eingefahrener Garben beschäftigt. Dabei brach eine der Stangen, auf denen er stand, wodurch er so unglücklich auf die Tenne herabfiel, daß er einen Schädelbruch erlitt und in Folge dessen heute früh starb. — In Plemitin erhängte sich wegen andauernder Kränklichkeit der bereits 86 Jahr alte Müller S. — Ueber das Vermögen des Kaufmanns Boleslaus v. Swinarski in Gostyn ist gestern das Konkursverfahren eröffnet und der Kaufmann Theodor Bangner daselbst zum Konkursverwalter ernannt worden.

n. **Bromberg.** 10. Juli. [Das Resultat der Berufs- und Gewerbebeurteilung am 14. d. M. in unserer Stadt ist folgendes: In 9209 Haushaltungen sind anwesend gewesen 22 310 männliche und 21 246 weibliche, zusammen 43 556 Personen, vorübergehend abwesend waren angegeben: 1559 männliche und 458 weibliche Personen, sodas Bromberg 45 576 Einwohner hat, darunter sind Militärs als anwesend angegeben: 3354, als vorübergehend abwesend 1153 Mann. Bei der Volkszählung im Jahre 1890 zählte Bromberg in 8341 Haushaltungen 21 639 männliche und 19 492 weibliche, zusammen 41 131 Personen, sodas seit 1890 die Bevölkerungszahl um 4442 zugenommen hat.

Telegraphische Nachrichten.

Eisenach. 10. Juli. Das Städtchen Brotterode (Regierungsbezirk Kassel) ist heute größtentheils ein Raub der Flammen geworden. Auch die Kirche, Schule und Post sind mit abgebrannt.

Frankfurt a. M. 10. Juli. Die „Frankf. Ztg.“ meldet aus Belgrad: Das Bankhaus Hoskier in Paris als Kontrorent von 26 Millionen Francs Eisenbahn-Anleihe legte in der vergangenen Woche Protest bei der kaiserlichen Regierung wegen Einziehung dieser Anleihe in den Umtausch in vierprozentige Titres ein. — Wie die „Frankf. Ztg.“ vernimmt, wurde dieser Protest gestern auf telegraphischem Wege zurückgegeben.

Konstanz. 10. Juli. Der Kronprinz und Prinz Eitel Friedrich sind gestern im strengsten Inognito hier eingetroffen und gedenken, dem Vernehmen nach, sich mehrere Tage hier aufzuhalten.

Dresden. 10. Juli. Der württembergische Kriegsminister Febr. Schott von Schottenstein ist mit zwei Stabs-offizieren gestern Abend hier eingetroffen und von dem sächsischen Kriegsminister v. d. Planitz in dem „Hotel Bellevue“, woselbst die Offiziere abgestiegen sind, begrüßt worden.

Wien. 10. Juli. [Abgeordnetenhaus.] Nach zweitägiger, zuweilen sehr erregter Debatte wurde heute der Budgetposten „Cilli“ mit 173 gegen 143 Stimmen angenommen.

Während der Rede des Abgeordneten Kallenecker, welcher für den Budgetposten eintrat, entstand ein großer Lärm. Die Deutsch-Albanen und die Deutsch-Nationalen unterbrachen den Redner mit zahlreichen Zwischenrufen wie: „Verräther“, „Schande für die Deutschen“. Diese Zwischenrufe wurden seitens der Jung-gehehen mit anderen Zwischenrufen beantwortet. Erst nachdem der Lärm eine Viertelstunde gedauert hatte, gelang es, die Ruhe wieder herzustellen. Die künftigen Unterbrechungen erneuerten sich jedoch, als der Abgeordnete Hofmann-Wellenhof auf die Haltung seines Vordrängers den Ausbruch „errecht“ anwendete, für den ihm der Vorsitzende eine Rüge ertheilte. Im weiteren Verlaufe der Debatte erklärte der Leiter des Unterrichtsministeriums Dr. Ritter, die Gründe, welche das Kabinett Windischgrätz zur Einstellung dieses Postens veranlaßten, seien bekannt; die gegenwärtige Regierung könne nur bitten, denselben die Würdigung und Anerkennung nicht zu verweigern. Zu dieser Frage vom politischen Standpunkte aus Stellung zu nehmen, liege der gegenwärtigen Regierung nach der Natur ihrer Aufgabe durchaus fern, dieselbe müsse vielmehr diese Frage der Beurtheilung und Entscheidung des Hauses anheimstellen (großer Beifall seitens der Majorität). Dr. Wenger, welcher gegen den Posten sprach, erklärte, die Deutschen möchten aus den peinlichen Vorcommissen die Lehre ziehen, einig zu sein und Hand in Hand zu gehen. (Großer Beifall links.) Für den Posten sprach Robitzsch und erklärte, die Kräftigung der Slovenen sei ein österreichisches Staatsinteresse, Gerechtigkeit sei der beste Weg zur Verbesserung. (Großer Beifall rechts.) Der ehemalige Handelsminister Graf Wurmband erklärte unter wiederholtem Beifall der Linken, daß die vorgebrachten Gerüchte über seine und Dr. von Pleners Haltung im Ministerrath gegenüber der Cillfrage ganz unrichtig seien; wer ihn und v. Plener kenne, konnte über ihre Haltung nicht im Zweifel sein.

Rom. 10. Juli. Die Deputirtenkammer setzte heute die Debatte über die Finanzmaßregeln fort. Nachdem mehrere Redner für und andere gegen die Vorlage gesprochen hatten, ergriff Zanardelli das Wort, um die Finanzdekrete als nicht verfassungsmäßig zu bekämpfen. Zwischen dem Deputirten Miceli von der Regierungspartei und Zanardelli kam es zu einer tumultuarischen Szene. Unter gespannter Aufmerksamkeit des Hauses nahm hierauf der Ministerpräsident Crispi das Wort zur Rechtfertigung der Dekrete. Er wandte sich gegen den Vorwurf, daß er eine hochtrabende Politik treibe, und führte aus, er habe während seiner ersten Ministerpräsidentschaft 141 Millionen Lire und in der jüngsten Zeit weitere Ersparnisse erzielt. Es sei die Pflicht der Regierung, von der Nation nur das unumgänglich Nothwendige an Steuern zu fordern. Ersparnisse zu machen, sei eine Pflicht der Regierung, dies könne aber kein politisches Programm bilden. Sein Programm sei, das Budget durch Steuern und Ersparnisse zu stärken. „Das ist das Ziel, das ich mir gestellt habe und um jeden Preis erreichen werde. Ich werde auf die persönlichen Angriffe gegen mich nicht eingehen und bin bereit mich für das Wohl des Landes zu opfern.“ (Lebhafter lang anhaltender Beifall.) Crispi erklärte schließlich, er nehme die Tagesordnung Cibrario an und stelle für die Annahme des ersten Theiles derselben die Vertrauensfrage. Die Tagesordnung Cibrario lautet: „In Anerkennung der außergewöhnlichen Zwangslage, in der sich die Regierung bezüglich der dringenden Staatsbedürfnisse befindet, erklärt die Kammer, daß den finanziellen Dekreten die gesetzliche Sanction zu geben ist.“ Die Kammer geht daher zur Verabreichung der einzelnen Artikel über.“ Ueber den ersten Theil der Tagesordnung Cibrario, über den gesondert abgestimmt wird, wird mit 261 gegen 118 Stimmen angenommen. Der zweite Theil wird hierauf durch Ausbleiben resp. Eigenbleiben mit überwältigender Mehrheit angenommen. Rudini, Brin, Zanardelli und Cavaotti stimmten mit ihren politischen Freunden gegen die Tagesordnung Cibrario. Hierauf wurde die Sitzung geschlossen.

Florenz. 10. Juli. Ein Unbekannter spendete der heiligen Annunziata-Kirche zwei Altarkirchen, die mit Dynamit gefüllt waren.

London. 10. Juli. Eine bei Lloyd aus Gibraltar eingegangene Depesche meldet: Der 1806 Regiertons haltende, aus Eisen gebaute Dampfer „Dachstein“, von Kalkutta nach Hamburg unterwegs, ist gestern an der Küste von Norfolk gestrandet. Das Vordertheil des Schiffes ist mit Wasser angefüllt; die Ladung mußte theilweise über Bord geworfen werden. Hilfe ist abgesehen worden. Es herrscht dichter Nebel.

Arboga. 10. Juli. Kaiser Wilhelm trat heute früh um 8 Uhr im besten Wohlbefinden die Reise nach Stora Sunby zum Besuche des Grafen und der Gräfin Carl von Wedel an und traf daselbst gegen 1 Uhr Mittags ein. Es herrscht schönes Wetter.

Madrid. 10. Juli. Der König und die Infantin Theresie sind wieder genesen und machten gestern eine Spazierfahrt. — Marquis Hohos ist zum spanischen Botschafter in Wien ernannt. Der ehemalige Kolonialminister Buñillo wird wahrscheinlich zum spanischen Gesandten in Brüssel ernannt werden.

Bisabon. 10. Juli. Der Handelsvertrag mit Rußland ist gestern unterzeichnet worden.

Belgrad. 10. Juli. [Skupstina.] Der Ministerpräsident Njokobitsch eröffnete die Sitzung durch Verlesung des königlichen Ukases, durch welchen Garaschin zum Präsidenten und Rajobitsch zum Vizepräsidenten ernannt werden. — Eingebacht wurde der Gesetzentwurf betreffend die Konversionsanleihe. Der Präsident theilte mit, daß ihm von dem Deputirten Tschukitsch eine Interpellation über die

macedonische Frage zugegangen sei; er verlas sodann die Interpellation jedoch trotz des seitens d. r. Liberalen vorgebrachten Verlangens nicht, sondern übermittelte sie der Reiterung. Bezüglich des Entschlusses der letzteren hinsichtlich der Interpellation verläutet noch nichts. Die Konversion umfaßt alle Schulden mit Ausnahme der Lotterien- und Tabakloose im Betrage von 287 786 520 Mark und erfolgt in vierprozentigen Obligationen zu 405 Mark mit zweijähriger Garantie. Alle bisherigen Einnahmen und die Einnahmen aus dem Petroleummonopol, welche zur Abzahlung dienen, sammt und vermalet ein autonomer Monopolausschuß, bestehend aus sechs Mitgliedern, von denen vier Serben sind, darunter der Gouverneur und der Vizegouverneur der Nationalbank und zwei Vertreter der Kreditoren, welche sämmtlich durch königl. Ukas ernannt werden. — Der Ausweis über den Stand der Schulden konstatirt im Ganzen 297 595 500 Francs; bis jetzt sind an Kapital 27 087 958 Francs ausbezahlt worden.

Konstantinopel. 10. Juli. Die Pforte wandte sich an die bulgarische Regierung mit dem Wunsche, eine festere Abschließung der Grenze zu bewirken, da neue Banden bei Kresna und Tenidze (?) aufgetaucht seien. Die bulgarische Regierung antwortete mit beruhigenden Versicherungen. Trotzdem beabsichtigt die Pforte, nochmals die Mächte zu ersuchen, ermahnen in Sofia einzuwirken.

Petersburg. 11. Juli. Aus sicherer Quelle verlautet, die bulgarische Deputation werde dieser Tage vom Zaren empfangen werden. Die Deputation könne jedoch nur darauf rechnen, daß ihre Versicherungen über die russenfreundliche Stimmung in Bulgarien zur Kenntniß genommen werde. Sogend welche Versprechungen werden russischerseits nicht erfolgen. Man hat die Ueberzeugung, daß einem in wirtschaftlicher Beziehung nach dem Westen gravitirenden Bulgarien ebenso wie Serbien Rußland in wünschenswerther Weise nicht näher treten könne.

London. 11. Juli. Die „Times“ melden aus Lima, daß die Peruanische Regierung, die von Bolivia geforderte Genugthuung verweigert hat.

Portsmouth. 11. Juli. Die Admiralität hatte gestern Abend die Offiziere des italienischen Geschwaders zu einem großen Ball geladen, an dem etwa 2000 Personen theilnahmen. Als der Herzog von Genua, in Begleitung des ersten Bord der Admiralität, Goshier, auf dem Ball erschien, spielte die Kapelle die italienische Nationalhymne. Vor dem Beginn des Balles hatte der bisherige Marine-Kommandant ein Festmahl gegeben, zu dem die höheren italienischen Offiziere geladen waren.

Madrid. 11. Juli. Eine gestern Abend abgehaltene Bäckerversammlung, welche über die Ausstandsfrage berieth, endete in einem Tumult, der die Polizei zum Einschreiten nöthigte. Es wurden mehrere Personen verwundet und 60 Verhaftungen vorgenommen. Die Bäcker treten nunmehr in einen allgemeinen Ausstand ein. Die Behörden lassen Brot aus den Nachbarstädten herbeischaffen, sowie durch die Militärbäcker solches herstellen.

Antwerpen. 11. Juli. Die liberale Partei hat beschlossen, bei den nächsten Gemeindevahlen kein Bündniß mit den Sozialisten einzugehen wegen deren revolutionären Erklärungen in der Kammer. Dieser Beschluß wird von den Katholischen mit Jubel begrüßt, weil das Antwerpener Rathhaus dann von den Katholiken eingenommen werden wird. Die Katholiken wollen mit den katholischen Demokraten ein Bündniß schließen.

Athen. 11. Juli. Die Kammer hat gestern mit 90 gegen 35 Stimmen die Vorlage abgelehnt, nach welcher die Zahlung der Korinthensteuer zur Hälfte in Geld, zur Hälfte in natura erfolgen sollte.

Sofia. 11. Juli. Das Regierungsblatt meldet die Verhaftung von bulgarischen Schullehrern in den Bezirken in Reschub und Saloniki und spricht die Befürchtung aus, daß das Vorgehen der türkischen Lokalbehörden zur Verurteilung nicht beitragen werde. Eine Schwadron Kavallerie ist abgesandt worden, um den bewaffneten Banden beim Abmarsch den Weg zu verlegen. Die Schwadron traf jedoch nur heimtückende unbewaffnete Leute.

Fonds- und Produkten-Börsenberichte.

Fonds-Berichte.

* **Berlin.** 19. Juli. Die Anfangskurse der heutigen Börse waren ziemlich behauptet, mehrfach sogar fester, ohne daß jedoch nennenswerthe Umsätze zu Stande kamen. Geschäftliche Stille herrschte wie in den Vortagen; sie schlen womöglich noch vermehrt, da die Hitze und die Lösung von Engagements anlässlich von Ferienreisen fortbauern. In der zweiten Börsenhälfte kam dann entschieden matte Tendenz zum Durchbruch, da von Paris ungünstige Berichte kamen. Man bezeichnete den dortigen Platz als überladen in Folge der bisherigen Engagements in fremden Fonds und Aktienwerthen, wozu neuerdings die Verbindlichkeiten der russisch-russischen Anleihe kommen sollen. Ferner wirkten einige schlechte Verkäufe von Eisenaktien verstimmend auf diesen Markt, was ebenfalls die Gesamttendenz berührte. Im Allgemeinen muß gesagt werden, daß das Zusammenstreffen verschiedener Zufälligkeiten heute die Kursentwicklung beeinflusste. Von Bankaktien blieben Deutsche Bank höher, sehr gefragt, erst später gaben sie mit der Gesamttendenz nach, ferner Diskonto-Antheile, Kreditaktien etc. Deutsche Bahnen blieben ziemlich behauptet; nur Ostpreußen waren neuerdings matter. Oesterreichische Bahnen haben wenig verloren, ebenso Schweizerische. Dagegen verloren Italiensche Mittelmeer und Meridional 1 bis 1 1/2 Prozent, Saint hielten sich stabil und Kanada fest. Am Montanmarkt setzten Kurse fest ein und gaben dann besonders in Hüttenaktien erheblicher nach. Von fremden Fonds waren speziell Italiener und Türkenloose matt; Mexikaner fest, auch ungarische Kronenrente. Sonstige Gebiete waren abgeschwächt. Am Kassamarkt waren höher: 4proz. Konjols, Koburg, Kredit-Ges., Deutsche Bank, Rheinisch-Westf. Bank, Krefelder Eisenbahn, Niederwaldbahn, Stobwasser Lampenfabrik, Buzke Metall-Fab., Krefelder Federfabrik, Concordia Spinnerei, Deutsche Gasglühlicht-Gesellschaft, Deutsche Metallpatronen, Görlitz Lüders, Görlitz Körner, Löwe u. Co., Privatdiskont 1 1/2 Prozent. (N. Z.)

Breslau. 10. Juli. (Schlußkurs.) Schwächer. Neue 3proz. Reichsanleihe 99.90 3 1/2proz. L.-B.-Anl. 100.70, Konjols. Türken 26.10, Türkl. Boose 141.25, 4proz. ung. Goldrente

104,35, Bresl. Diskontobank 118,00, Breslauer Wechselbank 107,50, Kreditaktien 254,00, Schief. Bankverein 129,25, Donnermarktbank 135,75, Hübner Maschinenbau —, Rattowitzer Aktien-Gesellschaft für Bergbau u. Hüttenbetrieb 153,00, Oberösterreich. Eisenbahn 84,75, Oberösterreich. Forstland-Regiment 111,25, Schief. Cement 169,75, Doppel. Cement 119,00, Kramfist 141,50, Schief. Zinkaktien 204,00, Laurahütte 127,25, Verein. Delfahr. 87,00, Delfahr. Eisenbahn 168,75, Russ. Banknoten 219,60, Schief. Cement 101,25, 4proz. Ungarisch. Kronenrente 99,90, Breslauer elektrische Straßenbahn 191,50, Caro Segenscheid Aktien 85,50, Deutsche Kleinbahnen —, Breslauer Spiritfabrik 139,00.

London, 10. Juli (Schlußkurs.) Ruble. Engl. 2 1/2 Proz. Consols 107 1/8, Preuss. 4proz. Consols 104, Italien. 5proz. Rente 88 1/2, Lombarden 9 1/2, 4proz. 1889 Russen (H. Serie) 102 1/2, lomb. Türken 25 1/2, Österreich. Silber. —, Österreich. Goldrente —, 4proz. ungar. Goldrente 102 1/2, 4proz. Spanien. 6 1/2, 3 1/2 Proz. Egypter 102, 4proz. ungar. Egypter 104, 3 1/2 Proz. Tribut-Anl. 98 1/2, 6proz. Mexikaner 92 1/2, Ottomanbank 18 1/2, Canab. Pacific 59 1/2, De Beers neue 23 1/2, Rio Tinto 16 1/2, 4proz. Rupees 59 1/2, 6proz. fund. A. 75 1/2, 5proz. Goldanleihe 67, 4 1/2 Proz. auß. do. 49, 3 Proz. Reichsanl. 98 1/2, Griech. 81, Anleihe 34, do. 67er Monopol-Anl. 57, 4proz. Griechen 1889er 28 1/2, Brat. 88er Anl. 77 1/2, 5proz. Western de Min. 84 1/2, Neue Mexikan. Anleihe von 1893 90 1/2, Plazdiskonto 1/2, Silber 3 1/8, Anatolier 94, Chinesen 106.

Paris, 10. Juli (Schlußkurs.) Unentschieden. 5proz. amer. Rente 100,75, 3proz. Rente 102,30, Italien. 5proz. Rente 89,2 1/2, 4proz. ungar. Goldrente 102,25, III. Egypter. Anleihe —, 4proz. Russen 1889 101,30, 4proz. ungar. Egypter —, 4proz. span. d. Anl. 67 1/2, lomb. Türken 26,07 1/2, Türken. Rente 160,00, 4proz. Türken. Prioritäts-Obligationen 1890 499,00, Franzosen 922,50, Lombarden 243,75, Banque Ottomane 723,00, Banque de Paris 840,00, Banque d'Escompte —, Rio Tinto d. 411,80, Suezkanal-A. 3215,00, Cred. Span. 828,00, D. de France 3620,00, Tab. Ottom. 500,00, Wechsel a. dt. Pl. 122 1/2, Londoner Wechsel f. 25,15, Schief. a. London 25,16 1/2, Wechsel Amsterdam f. 2,562, do. Wien f. 2,550, do. Madrid f. 431,50, Meridional-A. 688,00, Wechsel a. Italien 3 1/2, Robinson-A. 248,00, Portugiesen 2,68, Portug. Tabak-Obligation 476,00, 4proz. Russen 67,55, Privatdiskonto —.

Bremen, 10. Juli. Börsen-Schlußbericht. Raffinirtes Petroleum. (Offizielle Notierung der Petroleum-Börse.) Stetig. Loko 6,95 Br.

Baumwolle. Ruhig. Uppland middl. loko 35 1/2 Pf. Schmalz. Ruhig. Wilcox 34 1/2 Pf., Armour Shield 34 Pf., Cudahy 34 1/2 Pf., Fairbanks 29 1/2 Pf.

Speck. Ruhig. Short clear middling loko 31 1/2 Pf. Woll. Umfah: — Ballen. Tabak. Umfah: 151 Faß Kentucky, 26 Faß Maryland, 39 Seronen Carmen, 70 Paß St. Feltz.

Hamburg, 10. Juli (Schlußbericht.) Kaffee. Good average Santos per Juli 74, per September 74 1/2, per Dezbr. 73, per März 72 1/2. Ruhig.

Hamburg, 10. Juli (Schlußbericht.) Zudermarkt. Rüben. Rohzuder I. Produkt Vafis 88 pCt. Rendement neue Usance, frei an Bord Hamburg per Juli 9,92 1/2, per August 10,07 1/2, per Oktober 10,45, per Dezember 10,65. Stetig.

Amsterdam, 10. Juli. Petroleummarkt. (Schlußbericht.) Raffinirtes Typo weiß loko 19 1/2 bezahlt, per Juni-Juli — Br., per Septbr.-Dezember — Br. — Schmalz per Juli 81 1/2, Margarine ruhig.

Amsterdam, 10. Juli. Getreidemarkt. Weizen auf Termine höher, per November 147. — Roggen loko flau, do. auf

Termine wenig verändert, per Juli —, per Oktober 103. Rübsöl loco 23 1/2, per Herbst 21 1/2, per Mai 22 1/2.

Amsterdam, 10. Juli. Banca 39 1/2. **Amsterdam, 10. Juli. Kava-Kaffee** good ordinary 54. **Sabre, 10. Juli.** (Telegr. der Hamb. Firma Weimann, Siegler u. Co.) Kaffee in New York loko mit 10 Points Haufe.

Rio 7000 Sad, Santos 8000 Sad, Recettes für gestern. **Sabre, 10. Juli.** (Telegr. der Hamb. Firma Weimann, Siegler u. Co.) Kaffee good average Santos per Juli 92,00, per September 92,00, per Dezember 90,25. Behauptet.

Paris, 10. Juli (Schluß.) Rohzuder behauptet, 88 Prozent loko 27,50. Weißer Zuder ruhig, Nr. 3, per 100 Kilogramm per Juli 28,75, per August 28,87 1/2, per Oktober-Januar 30,00, Jan.-April 30,62 1/2.

Paris, 10. Juli. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen fest, per Juli 18,45, per August 18,60, per September-Dezember 19,30, Nov.-Febr. 19,65. — Roggen ruhig, per Juli 10,75, per November-Februar 11,20 — Wehl fest, per Juli 42,80, per August 43,00, per September-Dezember 43,60, November-Februar 44,00. — Rübsöl ruhig, per Juli 48,50, per August 48,50, per September-Dezember 48,75, per Jan.-April 49,00. — Spiritus ruhig, per Juli 30,00, per August 30,25, per Sept.-Dezember 31,25, per Januar-April 31,75. Wetter: Heiß.

London, 10. Juli. An der Rüste 7 Weizenladungen angeboten. — Wetter: Brachtwoll.

London, 10. Juli. Chit-Rupfer 43 1/2, per 3 Monat 43 1/8. **Glasgow, 10. Juli. Robeisen.** (Schluß.) Mixed numbers warrants 44 1/2, 6 1/2 b.

Leith, 10. Juli. Getreidemarkt. Markt sehr flau bei weichen der Tendenz.

Liverpool, 10. Juli. Nachm. 4 Uhr 11 Min. Baumwolle. Umfah 10000 Ballen, davon für Spekulation und Export 500 Ballen. Ruhig.

Kittl. amerikan. Lieferungen: Juli-August 3 1/2, Käuferpreis, August-September 3 1/2, Verkäuferpreis, September-Oktober 3 1/2, Verkäuferpreis, Oktober-November 3 1/2, Verkäuferpreis, November-Dezember 3 1/2, Käuferpreis, Januar-Februar 3 1/2, Verkäuferpreis, Februar-März 3 1/2, b. do.

Newport, 9. Juli. Der Werth der in der vergangenen Woche ausgeführten Produkte betrug 4 899 037 Doll., gegen 6 746 315 Doll. in der Vorwoche.

Newport, 9. Juli. Waarenbericht. Baumwolle in New-York 7 1/2, do. in New-Orleans 6 1/2, Petroleum Standard white in New-York 7 65, do. in Philadelphia 7 60, do. rohes —, do. Wheline certifik., per Juli 148 nom. Schmalz Western steam 6,62, do. Rohe & Brothers 6,90. — Mais Tendenz: willig, per Juli 46 1/2, per Septbr. 47 1/2, per Dezember —. Weizen flau, — Rother Winterweizen 66 1/2, do. Weizen per Juli 65 1/2, do. Weizen per Aug. 66 1/2, do. Weizen v. Sept. 66 1/2, do. Weizen per Dez. 69 1/2. — Getreidefracht nach Liverpool 2. — Kaffee fair Rio Nr. 7 15 1/2, do. Rio Nr. 7 per Aug. 14,70, do. Rio Nr. 7 per Oktob. 14,85. — Wehl. Spring clear 2,90. — Zuder 2 1/2. — Kupfer 10,70.

Chicago, 9. Juli. Weizen Tendenz: flau, per Juli 61 1/2, Sept. 62 1/2. — Mais Tendenz: willig, per Juli 42. — Speck short clear nom. Port per Juli 11,02.

Telephonischer Börsenbericht. **Berlin, 11. Juli.** Wetter: Kühl.

Newport, 10. Juli. Weizen per Juli 68 1/2, per August 69

Berliner Produktenmarkt vom 10. Juli.

Wind: W., früh + 17 Gr. N., 756 Mm. — Wetter: Warm, regendrohend.

Bankartige Fortsetzung des Breitschuldenganges in Folge allgemeiner Liquidation, der Erwartung eines günstigen amtlichen Saatenstandsberichts und mangelnder Kaufkraft war von Amerika gemeldet worden, aber die circa 5 Cents betragende Kursreduktion wirkte nur in geringem Maße auf den hiesigen Markt, da man dieselbe hauptsächlich der Klärung der überseischen Engagementsverhältnisse zuschrieb. Nach mattem Anfang befestigte sich die Tendenz unter zunehmender Drückungsfrage erheblich und blieb bis zum Schluß recht fest, da fallendes Barometer und die Voraussagung von Niederschlägen die Kaufkraft vermehrte.

Weizen letzte 2 M. niedriger ein und flieg dann für spätere Sichten noch über gestrigen Stand. Gel. 450 To.

Roggen war überhaupt nur 1 1/2 M. billiger und schloß höher wie gestern. Gel. 1000 To.

Safer still, aber fest.

Roggen mehr befestigt.

Rübsöl 10 Pf. besser.

Spirituskörner billiger, um ebenfalls im Hinblick auf Getreide zu steigen. Gel. 10 000 Str.

Weizen loko 136–152 M. nach Qualität gefordert, Juli 139–140,5 M. bez., September 143,25–143–145 M. bez., Oktober 144,75–146,75 M. bez., November 146,25–148 M. bez.

Roggen loko 116–122 M. nach Qualität gefordert, Juli 119,50 M. bez., September 123–124,75 M. bez., Oktober 125 bis 126,75 M. bez., November 126,25–127,75 M. bez., Dezember 128 bis 128,75 M. bez.

Weizen loko 114–121 Mark nach Qualität gefordert, per September 106 M. bez.

Safer loko per 1000 Kilogramm 108–156 M. nach Qualität gefordert.

Safer loko 123 bis 148 M. per 1000 Kilo nach Qual. gef. mitte und unter oft- und weissenweizen 126–134 Mark, do. pommerischer, udermärkischer und mecklenburger 126–135 M. do. schlesischer 126–126 Mark Juli 128,75 M. bez., September 125 M. bez., Oktober 124,50 M. bez.

Erbf. Rohmaize 132–165 M. per 1000 Kilo, Futterwaare 116–131 M. per 1000 Kilo nach Qual. bez., Viktoria-Erbf. 150–180 M. bez.

Mehl. Weizenmehl Nr. 00: 21,25–19,25 Mark bez., Nr. 0 und 1: 16,50–14,50 M. bez., Roggenmehl Nr. 0 und 1: 16,75 bis 16,00 M. bez., Juli 16,10 M. bez., August 16,30–16,40 M. bez., September 16,60–16,80 M. bez., Oktober 16,75–16,95 M. bez., November 16,85–17,10 M. bez.

Rübsöl loko ohne Faß 42,6 M. bez., September 43,5 M. bez., Oktober 43,5 M. bez., November 43,6 M. bez., Dezember 43,7 M. bez.

Petroleum loko 22,1 M. bez., Septbr. 22,4 M. bez., Oktober 22,6 M. bez., Novbr. 22,8 M. bez., Dezember 23,0 M. bezahlt.

Spirituskörner unversteuert zu 50 M. Verbrauchsabgabe loko ohne Faß — M. bez., unversteuert zu 70 M. Verbrauchsabgabe loko ohne Faß 37,6–37,9 M. bez., Juli 41–41,4 M. bez., August 41–41,5 M. bez., September 41,3–41,9 M. bez., Oktober 40,7 bis 41,2 M. bez., November 39,9–40,3 M. bez., Dezember 39,7 bis 40 M. bez.

Kartoffelmehl Juli 16,70 M. bez.

Kartoffelstärke, trockene, Juli 16,70 M. bez.

Die Regulirungspreise wurden festgelegt: für Weizen auf 139 M. per 1000 Kilo, für Roggen auf 119 M. per 1000 Kilo, für Spirituskörner auf 41,20 M. per 1000 Liter Proz. (R. 3.)

Feste Umrechnung: 1 Livre Sterling = 20 M. 1 Rubel = 3,20 M. 1 Gulden österr. W. = 4,70 M. 7 Gulden südd. = 12 M. 1 Gulden holl. W. = 4,70 M. 1 Franco, 1 Lira oder 1 Peseta = 0,80 M.

Bank-Diskonto Wechsel v. 10. Juli.				Finnische L.				Freikurzer L.				Ham. 50 T. L.				Lüb. 50 T. L.				Köln-M. Pr.-A.				Mail. 45 Lire L.				Mail. 10 Lire L.				Mein. 7 Guld. L.				Oest. 1854er L.				do. 1858er L.				do. 1860er L.				do. 1864er L.				Oldenb. Loose				Raab-Gratzer L.				Russ. 1864 Pr.				do. 1866 Pr.				Türkenloose				Ung. Pr. Loose				Venet. Loose																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
Amsterdam 2 1/2				8 T.				168,90 bz				London 2 1/2				8 T.				20,42 bz				Paris 2 1/2				8 T.				81,20 bz				Wien 4				8 T.				168,60 bz				Italien. Pl.				5 10 T.				77,85 G				Petersburg 4 1/2				3 M.				218,80 bz				Warschau 4 1/2				8 T.				218,80 bz																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																															
B. 3. Lomb. 3 1/2 u. 4.				Privat 1 1/2 bz																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																								</			